



Infoblatt 02

Rechnungen und Belege

Hinweise zu Anforderungen zu Rechnungen:

Für jede Buchung muss es eine schriftliche Grundlage geben, daher kommt die Buchhalterfaustregel „Keine Buchung ohne Beleg“. Belege können Rechnungen, Überweisungsabschnitte u.a. sein. Bei Rechnungen oder Quittungen über einen Betrag von mehr als 100,- € müssen i.d.R. folgende Kriterien erfüllt sein, um für den Vorsteuerabzug anerkannt werden zu können (gem. § 14 Abs.4 i.V.m. § 14a Abs.5 UStG):

Eine Rechnung muss folgenden Inhalt haben:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer oder bei nicht Vorhandensein finanzamtbezogene Steuernummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- das Entgelt
- den auf das Entgelt entfallenden, gesondert auszuweisenden Steuerbetrag oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z.B. Skonti, Boni, Rabatte, soweit diese nicht bereit im Entgelt berücksichtigt sind
- nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 € nicht überschreitet, gibt es eine Vereinfachungsregel. Für den Vorsteuerabzug genügt es, folgende Angaben in der Rechnung zu machen:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- das Entgelt und den Steuerbetrag in einer Summe
- den Steuersatz
- im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf das Bestehen einer Steuerbefreiung.